

06.01.26

Unterrichtung

durch die Europäische Kommission

Stellungnahme der Europäischen Kommission zu dem Beschluss des Bundesrates zum Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates über die Europäische Chemikalienagentur und zur Änderung der Verordnungen (EG) Nr. 1907/2006, (EU) Nr. 528/2012, (EU) Nr. 649/2012 und (EU) 2019/1021

C(2025) 8960 final



EUROPÄISCHE KOMMISSION

Brüssel, den 19.12.2025
C(2025) 8960 final

Herrn Andreas Bovenschulte
Präsident des Bundesrates
Leipziger Straße 3-4
10117 Berlin
DEUTSCHLAND

Sehr geehrter Herr Bundesratspräsident,

die Kommission möchte dem Bundesrat für seine Stellungnahme zum Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates über die Europäische Chemikalienagentur und zur Änderung der Verordnungen (EG) Nr. 1907/2006, (EU) Nr. 528/2012, (EU) Nr. 649/2012 und (EU) 2019/1021 {COM(2025) 386 final} danken.

Die Kommission hatte diesen Vorschlag in ihrer Chemikalienstrategie für Nachhaltigkeit¹ vom 14. Oktober 2020 angekündigt; er dient zur Stärkung der Governance der Europäischen Chemikalienagentur (ECHA) und zur Verbesserung der Nachhaltigkeit ihres Finanzierungsmodells. Seit der Errichtung der Agentur im Jahr 2007 hat sich ihr Mandat erweitert und sie wurde im Laufe der Zeit mit immer mehr zusätzlichen Aufgaben betraut, die sich aus über 20 sektorspezifischen Rechtsvorschriften ergeben.

Angesichts ihres erweiterten Mandats sollen mit dem Vorschlag die Wirksamkeit, Effizienz und Kohärenz der Agentur erhöht werden, indem der Rechtsrahmen, in dem sie tätig sein wird, präzisiert und verbessert wird. Der Vorschlag für eine eigenständige Verordnung über die ECHA wird insbesondere i) die Kapazitäten und die Arbeitsweise der Ausschüsse der Agentur für die effiziente Ausarbeitung wissenschaftlicher Stellungnahmen und Empfehlungen verbessern, ii) den Wissenschaftlichen Ausschuss „Verbrauchersicherheit“ (SCCS) der Agentur anstatt der Kommission zuweisen, iii) die Zusammenarbeit mit anderen EU-Agenturen vertiefen und die Kohärenz der wissenschaftlichen Gutachten erhöhen und iv) Aufgaben, die gemäß Ad-hoc-Vereinbarungen wahrgenommen werden, in das Mandat der Agentur aufnehmen. Die Nachhaltigkeit des Finanzierungsmodells der Agentur wird dadurch erhöht, dass die

¹ Mitteilung der Kommission an das Europäische Parlament, den Rat, den Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschuss und den Ausschuss der Regionen – Chemikalienstrategie für Nachhaltigkeit (COM(2020) 667 final).

Trennung der Haushalte aufgehoben und es der Agentur ermöglicht wird, eine begrenzte Reserve aus den eingenommenen Gebühren zu bilden.

Die Kommission nimmt erfreut zur Kenntnis, dass auch der Bundesrat der Auffassung ist, dass die im Vorschlag enthaltenen Maßnahmen der Union erforderlich sind, um die Kapazitäten der wissenschaftlichen Ausschüsse der Europäischen Chemikalienagentur (des Ausschusses für Risikobeurteilung und des Ausschusses für sozioökonomische Analyse) für die Durchführung des EU-Chemikalienrechts zu erhöhen.

Was die Verpflichtung der Mitgliedstaaten angeht, Mitglieder für den Ausschuss für Risikobeurteilung und den Ausschuss für sozioökonomische Analyse zu benennen, möchte die Kommission nachdrücklich darauf hinweisen, dass die freiwillige Benennung dazu geführt hat, dass die beiden Ausschüsse chronisch unterbesetzt sind. Abgesehen von den fehlenden Kapazitäten ist zudem festzustellen, dass die ernannten Mitglieder oft nur widerwillig als Berichterstatter fungieren. Da zudem vom Ausschuss für Risikobeurteilung und vom Ausschuss für sozioökonomische Analyse in Zukunft immer mehr Stellungnahmen verlangt werden, müssen sie vor diesem Hintergrund über volle Kapazitäten verfügen.

Die Benennung ihrer Mitglieder durch die Mitgliedstaaten führt dazu, dass die Expertise aus der gesamten Union gebündelt wird, sich das Risiko von Interessenkonflikten verringert und die Mitgliedstaaten über die Arbeit der Agentur gut unterrichtet bleiben. Außerdem muss unbedingt dafür gesorgt werden, dass die wissenschaftlichen Ausschüsse der ECHA, deren Stellungnahmen zu komplexeren Dossiers als früher gefragt sind, etwa zu per- und polyfluorierten Alkylsubstanzen (PFAS), effizient funktionieren. Die Verpflichtung, die Mitglieder der Ausschüsse zu benennen, wurde nach sorgfältiger Prüfung eingeführt. Auch war es die Entscheidung der beiden gesetzgebenden Organe der EU – des Europäischen Parlaments und des Rates –, die beiden Ausschüsse mit einer Vielzahl von Aufgaben zu betrauen. Daher müssen nach dem Dafürhalten der Kommission die Kapazitäten der Ausschüsse dauerhaft gesichert und aufrechterhalten werden, damit die Agentur ihren rechtlichen Verpflichtungen nachkommen kann.

Die Ausschussmitglieder erhalten für ihre Teilnahme an Ausschusssitzungen Tagegelder, und ihre Reise- und Unterbringungskosten werden von der Agentur erstattet. Die Arbeit, die die Berichterstatter und Ko-Berichterstatter im Zuge der Erarbeitung von Stellungnahmen leisten, wird den benennenden Mitgliedstaaten vergütet.

Die Beratungen zwischen der Kommission und den beiden gesetzgebenden Organen – dem Europäischen Parlament und dem Rat – über den Vorschlag sind im Gange, und die Kommission bleibt zuversichtlich, dass bald eine Einigung erreicht wird.

Im Hinblick auf die eher technischen Bemerkungen in der Stellungnahme möchte die Kommission auf den beigefügten Anhang hinweisen.

Die Kommission hofft, dass die vom Bundesrat aufgeworfenen Fragen mit den vorstehenden Ausführungen beantwortet werden konnten, und sieht der Fortsetzung des politischen Dialogs erwartungsvoll entgegen.

Mit freundlichen Grüßen

Stéphane SÉJOURNÉ
Exekutiv-Vizepräsident

Maroš ŠEFČOVIČ
Mitglied der Kommission



Anhang

Die Kommission hat die in der Stellungnahme des Bundesrats angesprochenen Punkte sorgfältig geprüft und möchte dazu, thematisch zusammengefasst, folgende Anmerkungen machen.

Betreffend die Veröffentlichung von Dokumenten und Sitzungsprotokollen²

Der Vorschlag funktioniert nach dem Grundsatz der sektoralen Bezugnahme, auf dem der Governance-Rahmen für die Europäische Chemikalienagentur (ECHA) und ihre Gremien beruht, wobei die Einzelheiten in den sektorspezifischen Rechtsvorschriften der Union geregelt sind. Somit ist die Veröffentlichung von Dokumenten, insbesondere der von den Ausschüssen der Agentur als Verfahrensbeiträge abgegebenen Stellungnahmen und Empfehlungen, auch in den sektorspezifischen Rechtsvorschriften geregelt, mit denen Aufgaben an die Agentur übertragen werden. Beispielsweise ist die Agentur im Rahmen der Registrierung, Bewertung, Zulassung und Beschränkung chemischer Stoffe (REACH-Verordnung) unter anderem dazu verpflichtet, die in einem Beschränkungsverfahren ergangenen endgültigen Stellungnahmen der Ausschüsse zu veröffentlichen. Was konkret die Sitzungsprotokolle sowie die Verwaltungs- und Arbeitsunterlagen betrifft, so ist die Kommission der Auffassung, dass dies in der Geschäftsordnung der zuständigen Ausschüsse zu regeln ist.

Betreffend die Beteiligung der Wirtschaft an den Verfahren der ECHA³

In diesem Vorschlag steht es nicht im Vordergrund, der Wirtschaft Regulierungsbefugnisse zu übertragen. Für die Unternehmen und die Wirtschaft gelten nach wie vor dieselben Rechte (etwa unterrichtet oder angehört zu werden, Stellung zu nehmen usw.) und dieselben Pflichten wie gemäß den sektorspezifischen Rechtsvorschriften, die von der Agentur durchgeführt werden. In der vorgeschlagenen Verordnung über die Europäische Chemikalienagentur ist jedoch vorgesehen, dass ein Sitz im Verwaltungsrat der Agentur an einen Vertreter der Industrie⁴ gehen kann, um der bestehenden Praxis Rechnung zu tragen. Die Industrie war im Verwaltungsrat der Agentur bislang stets auf diese Weise vertreten. Die Zusammenarbeit mit einschlägigen Interessenträgern, auch mit der Industrie, wird ebenfalls ausdrücklich als eine der Aufgaben der ECHA anerkannt⁵. Darüber hinaus ist im Vorschlag festgelegt, dass Interessenträger, auch aus der Industrie, im Einklang mit der Geschäftsordnung des jeweiligen Ausschusses zur Teilnahme an dessen Sitzungen eingeladen werden können⁶. Die Kommission begrüßt die Hinweise des Bundesrates, dass eine Risiko-Management-

² Ziffer 4 der Stellungnahme des Bundesrates.

³ Ziffern 5 bis 8 der Stellungnahme des Bundesrates.

⁴ Artikel 6 Absatz 1 und Artikel 6 Absatz 3 Buchstabe a des Vorschlags.

⁵ Artikel 4 Absatz 5 Buchstabe h des Vorschlags.

⁶ Artikel 15 Absatz 1 des Vorschlags.

Optionen-Analyse (RMOA) verpflichtend eingeführt werden und ein Dialog zwischen den REACH-Registranten und -Antragstellern und den Ausschüssen der Agentur ermöglicht werden solle; sie wird beides im Zusammenhang mit den einschlägigen sektoralen Rechtsvorschriften, d. h. im Zuge der Überarbeitung der REACH-Verordnung, prüfen. Insbesondere prüft die Kommission derzeit, welche Rolle die RMOA bei der Vorabanalyse im Vorfeld der Einreichung eines Dossiers spielen kann und ob Gespräche über die besten zu verfolgenden Regulierungsoptionen aufgenommen und diesbezüglich Beschlüsse gefasst werden können.

Betreffend die Gebühren⁷

Die Kommission hat sich in der Chemikalienstrategie für Nachhaltigkeit „zur Stärkung der Governance der Europäischen Chemikalienagentur und zur Verbesserung der Nachhaltigkeit ihres Finanzierungsmodells“ verpflichtet, da die Einnahmen aus Gebühren nach der letzten gemäß der REACH-Verordnung vorgeschriebenen Registrierungsfrist im Jahr 2018 zurückgegangen waren und nicht mehr vorhersehbar sind. In der Begründung des Vorschlags⁸ werden daher alle Maßnahmen dargelegt, mit denen sich dieses Ziel erreichen lässt, auch Maßnahmen, die nicht in den Anwendungsbereich des Vorschlags fallen. Zu den Maßnahmen des Vorschlags, mit denen die Tragfähigkeit des Finanzierungsmodells der Agentur gestärkt werden soll, gehören insbesondere die Aufhebung der Trennung der verschiedenen Haushaltskomponenten der Agentur (REACH/Einstufung, Kennzeichnung und Verpackung von Chemikalien (CLP-Verordnung), Verordnung über Biozidprodukte und Umweltrechtsvorschriften), die derzeit noch in den sektorspezifischen Rechtsvorschriften festgelegt ist,⁹ und die Möglichkeit für die Agentur, unter bestimmten Bedingungen aus ihren Einnahmen aus Gebühren und Entgelten eine begrenzte Reserve zu bilden¹⁰.

Die Änderung der REACH-Gebührenverordnung¹¹ gehört zu den Maßnahmen außerhalb des Anwendungsbereichs des Vorschlags und ist Teil der umfassenderen Strategie zur Verbesserung der finanziellen Tragfähigkeit der Europäischen Chemikalienagentur.

Gemäß der REACH-Gebührenverordnung sind die Gebühren und Entgelte unter Berücksichtigung der Inflationsrate anhand des von Eurostat veröffentlichten Europäischen Verbraucherpreisindexes jährlich zu überprüfen¹². Mit der Änderung der REACH-Gebührenverordnung zur Anpassung der Gebühren an die von Eurostat für die

⁷ Ziffer 9 der Stellungnahme des Bundesrates.

⁸ Abschnitt 1.1 Seite 12 und Abschnitt 3.5 Seite 21.

⁹ Siehe Artikel 49 Absatz 3, Artikel 50 und Artikel 51 des Vorschlags.

¹⁰ Artikel 29 Absätze 5 und 6 des Vorschlags.

¹¹ D. h. die Änderung der Verordnung (EG) Nr. 340/2008 über die an die Europäische Chemikalienagentur zu entrichtenden Gebühren und Entgelte gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 des Europäischen Parlaments und des Rates zur Registrierung, Bewertung, Zulassung und Beschränkung chemischer Stoffe (REACH) (ABl. L 107 vom 17.4.2008, S. 6, ELI: <http://data.europa.eu/eli/reg/2008/340/oj>).

¹² Artikel 22 Absatz 1 der Verordnung (EG) Nr. 340/2008.

Jahre 2021 bis 2023 gemessene Inflationsrate (ein kumulativer Anstieg um 19,5 %) wird der reale Wert der Gebühren tatsächlich wieder auf ein tragfähiges Niveau gebracht. Die Gebühren und Entgelte wurden zuletzt 2015 an die Inflation angepasst, sodass mit dieser Änderung eine seit Langem bestehende Lücke geschlossen werden soll. Beachten Sie bitte, dass diese Inflationsanpassung zum Schutz der Wettbewerbsfähigkeit von kleinen und mittleren Unternehmen (KMU) keine Gebühren oder Entgelte betrifft, die von diesen zu entrichten sind. Dass KMU vor Inflationsanpassungen geschützt werden, steht im Einklang mit den weitreichenden Verpflichtungen der EU zur Unterstützung kleiner Unternehmen entsprechend den politischen Leitlinien der Kommission und dem KMU-Entlastungspaket. Die vorgeschlagene Änderung der REACH-Gebührenverordnung wurde in den Sitzungen der REACH-Ausschüsse erörtert. Im August wurde im schriftlichen Verfahren über sie abgestimmt und sie erhielt die erforderliche qualifizierte Mehrheit. Die Änderung wurde am 15. Oktober 2025 erlassen und im Amtsblatt veröffentlicht¹³.

Betreffend den Widerspruch bei der Widerspruchskammer der Europäischen Chemikalienagentur¹⁴

Im Vorschlag für die ECHA-Verordnung ist nicht vorgesehen, zu ändern, gegen welche Arten von Entscheidungen bei der Widerspruchskammer der Europäischen Chemikalienagentur Widerspruch eingelegt werden kann. Wie eingangs ausgeführt, funktioniert der Vorschlag nach dem Grundsatz der sektoralen Bezugnahme, um ein maßgeschneidertes und flexibleres Vorgehen zu ermöglichen. Die Möglichkeit, bei der Widerspruchskammer der Europäischen Chemikalienagentur Widerspruch einzulegen, und die Bedingungen dafür sind in sektorspezifischen Rechtsvorschriften der Union festgelegt (derzeit in der REACH-Verordnung und der Verordnung über Biozidprodukte).

¹³ Durchführungsverordnung (EU) 2025/2067 der Kommission vom 15. Oktober 2025 zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 340/2008 über die an die Europäische Chemikalienagentur zu entrichtenden Gebühren und Entgelte gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 des Europäischen Parlaments und des Rates zur Registrierung, Bewertung, Zulassung und Beschränkung chemischer Stoffe (REACH) (ABl. L, 2025/2067, 16.10.2025, ELI: http://data.europa.eu/eli/reg_impl/2025/2067/oj).

¹⁴ Ziffer 10 der Stellungnahme des Bundesrates.